

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| 1. Ganzeien. 1. | 3. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landtschreiberstelle im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau. 7—14. |
| 2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien im Thurgau und Rheinthal. 2—6. | 4. Salzsaßen. 15—27. |

1. Ganzeien.

[Sieben katholische Orte.]

Art. 1. 1713. Die Gesandten der VII katholischen Orte kommen überein, auf nächster Tagsatzung von Zürich und Bern die Wiederherstellung der beiden Ganzeien im Thurgau und im Rheinthal zu verlangen. Absch. 19, § 3.

2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.

[Acht Orte: Art. 2. Die neun das Rheinthal regierenden Stände: Art. 3, 5. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 4. Sehn Orte: Art. 6.]

Art. 2. 1724. Glarus und Appenzell erklären, daß sie ihre vor dem Landsfrieden innegehabte Stelle im Umgang bei der Bestellung des Landvogts im Rheinthal und Thurgau ansprechen. Zug, welches dadurch um eine Stelle zurückgesetzt würde, erhebt dagegen Einsprache. Die übrigen Gesandten, welchen dieser Anzug unerwartet kommt, referieren und wollen ihre Ansichten Zürich überschreiben. Absch. 221, § 11. || 3. 1725. Zug beschwert sich, daß Glarus und Appenzell entgegen dem voriges Jahr an sie gestellten Ansuchen die Erwählung der Landvögte in das Thurgau und Rheinthal vorgenommen haben, während Zug jeweilen im Um-

gang der gemeinen Vogteien den Vorrang vor jenen Orten gehabt habe, und protestiert dagegen. Glarus behauptet, daß ihm der Friede von 1712 seine Rechte, Freiheiten und Uebungen reserviere, und weil ihm vor dem Landsfrieden für die Besetzung des Thurgaus die siebente, für die des Rheinthales die achte Stelle zugekommen sei und ihm jetzt noch der siebente Theil in der Rechnung angewiesen werde, so glaube es auch ein Recht auf jene alte Stelle in der Reihenfolge der Besetzung zu haben. Appenzell wie Glarus. Bern wünscht Verständigung zwischen Zug und Glarus. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bestreiten Glarus das angesprochene Recht und erinnern daran, daß Glarus der siebente Theil der Rechnung aus „purer Gütigkeit“ zugestanden worden sei, daß Glarus und Appenzell auch das Ihrige für die Aufnahme Berns in die Mitregierung gethan hätten, und wünschen, daß beide Orte zur Eintracht das Ihrige beitragen möchten. Absch. 232, § 39. || 4. 1725. Auf die Eröffnung von Zug, daß Glarus in der Regierung der Vogteien des Thurgaus und Rheinthals, welche nach altem Umgang künftiges Jahr an Zug kommen sollte, den Vorgang anspreche, obgleich Bern in die Regierung aufgenommen worden sei, erklären die Gesandten, die Sache ihren Herren und Obern hinterbringen zu wollen, und halten es für zweckmäßig, deswegen eine Conferenz sämtlicher katholischen Orte zusammenzuberufen. Absch. 240, § 2. || 5. 1726. In einer wegen dieses Streites nach Bremgarten zusammenberufenen Conferenz der IX das Rheinthal regierenden Orte, in welcher es sich um die allgemeine Frage der Präcedenz in Besetzung gemeiner deutscher Vogteien zwischen Zug einerseits und Glarus und Appenzell andererseits handelt, wird von den Gesandten der unbetheiligten Orte der Antrag gestellt, die Gesandten der drei betheiligten Orte möchten bei der Verhandlung abtreten, während sie allein über Mittel zur Verständigung sich berathen. Diese aber weigern sich dessen. Zug ist instruiert sich in keinen Compromiß mit Glarus einzulassen, sondern auf seinem Rechte zu beharren; jedoch könne es nicht hindern, wenn die übrigen Gesandten über das Geschäft ihre Gedanken wollten walten lassen. Glarus und Appenzell erwarten, daß man sie, als während des Krieges neutral gebliebene Orte, in Ansehung des siebenten und achten Ranges bei ihrem Rechte schützen werde, wollen aber einer Particularunterredung der uninteressierten Orte nichts in den Weg legen. In Folge dessen halten die fünf weniger interessierten Orte eine „absonderliche Ersprachung“. Die Gesandten von Glarus und Appenzell werden in diese Session berufen. Es wird ihnen vorgestellt, daß sie weder vor dem Friedensschluß, noch bei Aufnahme Berns in die Mitregierung, noch als dasselbe seine ersten Landvögte ins Thurgau und Rheinthäl aufgeführt habe, eine Exception gemacht, noch beim Frieden an gebührendem Orte eine Reservation beigerückt hätten. Denn die angehängte Generalreservation sei von nicht genugsamem Belang und das Transfirum beziehe sich bloß auf Land und Leute und andere undisputierliche Rechisame. Endlich sei für Glarus der Streit nicht so wichtig, da in 112 Jahren Glarus beim siebenten Rang achtmal, beim achten siebenmal und zwar mit „ungewisser Ertragenheit“ an die Reihe komme. Glarus und Appenzell hingegen sind der Ansicht, daß beim Frieden von 1712 die übrigen Orte ihre eigenen Rechte, nicht diejenigen anderer Orte haben vergeben können; die Generalreservation und das Transfirum dehnen sie auf alle Rechisame aus, und erinnern daran, daß sie den Frieden nicht hätten siegeln wollen, bis ihnen gestattet worden sei, durch Anhängung des Transfirums ihre Rechte sich sicher zu stellen, zugleich auch, daß sie in 112 Jahren allein so viel verlieren würden als alle Orte zusammen. Nachdem sie endlich erklärt hatten, daß sie sich zu keinen Mittelvorschlägen verstehen könnten, sondern auf ihrem Rechte zu beharren instruiert seien, wird ihnen die Bedenklichkeit ihres Verfahrens zu Gemüthe geführt, wenn alle übrigen Orte den Landvogt Zugs in Hulddigung nehmen. Darauf wird Zug ersucht, um der Ruhe und Eintracht willen in etwas nachzugeben. Dieses aber meint, daß ihm, da es in gleichen Rechten mit den übrigen Orten stehe, in seinem Range nichts benommen werden dürfe, und wünscht in Be-

setzung der Vogteien auf gleichem Fuße mit den übrigen Orten zu stehen, erklärt sich jedoch dahin, daß es mit den übrigen Orten auf erfolgende gemeinsame Declaration aller Orte in der Besetzung der deutschen Vogteien mithalten werde. Als nun beiderseits auf eine solche gedrungen worden, eröffnet Zürich seine Instruction dahin, daß Glarus mit Aufführung seiner erwählten Landvögte und Zug mit der Ernennung derselben bis auf erfolgten gütlichen Vergleich innehalten, die sämtlichen Orte ihre Declarationen nach Zürich einsenden sollen; die übrigen Orte können sich nicht entschließen, Zug und Glarus dieses aufzubürden, und sind nicht instruiert, ihre Gedanken hierüber nach Zürich einzusenden; sie ersuchen Zürichs Gesandte das Geschäft durch eine Erklärung beizulegen. Zürichs Gesandtschaft erhält dafür keine Instruction von seinen Obern, ersucht aber Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, von Bremgarten aus an Zug und Glarus ein nachdrückliches Schreiben wegen Einstellung aller fernern Vornahmen zu senden. Die Gesandten dieser vier Orte, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug ad referendum und wollen den Entschluß ihrer Obern in Betreff der Absendung eines solchen Schreibens an Zürich berichten. Zugs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß ihr Stand sich seinen Rang vorbehalte, sowie auch Landvögte zu erwählen, bis ihm die übrigen Orte wegen des Ranges in Besetzung der Vogteien ihre einmüthigen Gedanken eröffnen haben. Glarus behält sich nochmals sein Recht vor und stellt, wenn ihm nicht entsprochen werde, in Aussicht, daß es den in den Bünden für dergleichen Fälle bezeichneten Weg einschlagen werde. Zürich ersucht dergleichen Gedanken fallen zu lassen. Absch. 242, § 1. || 6. 1726. Bei der Beeidigung des glarnerischen Landvogts im Thurgau (Paravicini) erklärt Zug, daß es die Beeidigung desselben wohl leiden möge, da dieser Vortrang jegliches Ort zu seiner Zeit treffe. Uri ist ebenfalls zufrieden, da Zug einwillige, und verbleibt bei dem, was seine Gesandten bei Errichtung des Narauer-Friedens und nach dessen Ablegung zu Narau auf diese von Glarus erhobene Quästion erklärt haben. Absch. 248, § 1.

3. Ansprüche von evangelisch Glarus an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau.

[Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 8, 9, 11, 13, 14. Zürich und Bern: Art. 10, 12.]

Art. 7. 1732. Die Gesandtschaft von Glarus evangelischer Religion eröffnet instructionsgemäß gegenüber von Zürich und Bern, daß es im Hinblick auf die durch den Narauer-Frieden herbeigeführten Veränderungen in Beziehung auf die den evangelischen regierenden Orten überlassenen Beamtungen in den gemeinen Herrschaften seine in dem Frieden vorbehaltenen Rechte beanspruche; daß es in Betreff der Beamtungen in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern es bei der Verabredung von 1718 wolle bewenden lassen, daß es aber in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau sein Recht, d. h. das Recht eines Drittels anspreche, in Folge dessen es die Landschreiberei im Rheinthal 1734 zu besetzen gesimmt sei. Sollte man ihm Hindernisse in den Weg legen, so will es den Anzug in gemeiner Session machen. Zürichs und Berns Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Anzug in den Abschied. Die bernerische Gesandtschaft bemerkt, daß ihre Obern mit dem Gedanken umgegangen seien, um Glarus etwas zu begünstigen, eine Aenderung in der Landschreiberei der untern freien Aemter eintreten zu lassen; die zürcherische erinnert an das freundeidgenössliche Benehmen ihres Standes Glarus gegenüber, daß es mit der Besetzung der Landschreiberei in den untern freien Aemtern nicht nur bis auf den Tod des Landschreibers Tinner, sondern bis Johanni 1733 zuwarte. Absch. 343, § 20. || 8. 1732. Evangelisch Glarus wiederholt bei den Gesandten

von Zürich und Bern mündlich seine Ansprüche auf den Antheil an die Landschreiberei im Rheinthal und die Landammannstelle im Thurgau und weist darauf hin, daß vor 1712 die Bedienungen allen Orten zuständig gewesen und also auch von ihm sein Botum bei jeder Vacanz gegeben worden sei. Nachdem nun im Frieden diese Bedienungen in den gemeinen Herrschaften vertheilt und den Orten jeder Religion die ihrigen zu besetzen überlassen worden, so glaube es, daß auch ihm nun die Bedienung derselben zustehe, und daß auch es mit und neben die evangelischen Orte gesetzt werden sollte, zumal da ihm durch den Frieden und das demselben angehängte Transfirum seine Rechte klar vorbehalten worden seien, es sich im Kriege neutral verhalten und zu Beilegung desselben eine Ausgabe von 15 bis 20,000 Gld. gemacht habe. Den Gesandten von Glarus wird geantwortet, daß man wegen vorgefallener wichtiger Geschäfte noch nicht Zeit gehabt habe, über seines Standes Ansprüche sich zu berathen, aber bald möglichst antworten werde. Beide Stände vereinigen sich dahin, daß Zürich über diese Sache ein Memorial abfassen und Bern mittheilen soll, worauf auch Bern an Zürich seine Ansichten behufs eines gemeinsamen Beschlusses mittheilen will. Absch. 349, § 6. || 9. **1733.** Evangelisch Glarus wiederholt seine Ansprüche auf die dritte Tour in Besetzung der Landammannstelle im Thurgau und der Landschreiberstelle im Rheinthal und beruft sich auf ein eingefandtes Memorial, während Zürichs und Berns Gesandtschaften behaupten, daß ihm nicht mehr gebühre, als im Verhältniß zu seinem Regierungsantheil. Sie nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 356, § 32. || 10. **1734.** Zürich stellt Bern die Beschaffenheit der Ansprachen von Glarus an die Bedienungen in den gemeinen Herrschaften und die Nothwendigkeit, daß in dieser Sache beide Stände „aus einem Mund reden“, vor, in der Hoffnung, daß alsdann Glarus den Gründen Gehör schenken werde; übrigens sei Zürich immerhin geneigt, Glarus, was ihm gebühre, angedeihen zu lassen. Bern ist der Ansicht, daß „Glarus etwas (jedoch die Landammannstelle davon ausbedungen), gar nicht aber der „prätendierende dritte Theil gebühre“. Da es voraussehe, daß man dieses Ansuchens, ohne etwas zu gestatten, nicht los werde, so sei die Gesandtschaft instruiert, etwas zu projectieren und im Stande, mit Zürich aus einem Munde zu reden. Jedenfalls wünsche Bern die Zwistigkeiten gehoben. Absch. 366, § 40. || 11. **1734.** In Bezug auf die Landschreiberei will Glarus, obgleich es erwartet hätte, daß Zürich die Wahl nicht vornehmen würde, und obgleich es von Bern nicht einmal eine Antwort erhalten habe, dennoch gütliche Vorschläge entgegennehmen. Zürich antwortet, Glarus habe in Betreff der Landschreiberei ein jus, aber kein exercitium gehabt, und durch den Frieden von 1712 hätten beide Stände der katholischen Orte Portion bekommen. Der Badener- und Diesenhoserabschied von 1713 seien dann die Richtschnur. Uebrigens habe die von Glarus eingefandte Protestation und Commination ihre gn. Herren sehr befremdet. Berns Gesandtschaft äußert sich dahin, Glarus habe „wider seine eigene Erklärung gewonnen; denn durch die Majora hätten sie keine Frucht gehabt; „nun concediere man doch der acquirierten Quotam, obgleich beide l. Stände in ihren Kosten und mit ihrem „Blute diesen Vortheil acquiriert, und also könne man zum prätendierenden Drittel sich nicht verstehen“. Glarus erwidert, die Civilbedienungen „seien per Majora vergeben worden; dabei habe man es müssen lassen bewenden, „mithin auch den Schreib- und Sigeltar, Audienzgelder u. s. w. davon gehebt. Durch die im Krieg zwischen „den Evangelischen und Katholischen gemachte Repartition sei die alte Ordnung aufgehoben, und wann sie sich „cum rata vernügten, wurden die Katholischen ihnen ihre Recht in Ansehung des alten Modi nicht gestatten. „Einmahl diese Sache werde in motu bleiben, bis vielleicht die Katholischen auch nehmen werden, den Sachen „eine Explication zu geben“. Die Gesandtschaft will jedoch das Angehörte referieren. Zürichs und Berns Gesandtschaften erklären hierauf, „man wolle von dem Zürich und Bern Concedierten Glarus seine Quota oder „sein Contingent geben, mehr aber gebühre ihm nicht. An die katholischen Orte weise man sie nicht, sage ihnen

„nur, daß man ihnen nichts vergeben, und lasse sie bei ihrem alten Rechte verbleiben. Absch. 366, § 12. || 12. **1734.** In Folge eines von evangelisch Glarus in dieser Angelegenheit ($\frac{21}{11}$ März) erlassenen Schreibens, in welchem es erklärte, daß ihm der dritte Umgang bei der Landschreiberei im Rheinthal und der Landammannstelle im Thurgau gebühre, und daß es entschlossen sei, auf der Landsgemeinde am 28. April zu der Wahl eines Landschreibers in das Rheinthal zu schreiten, versammeln sich Gesandte von Zürich und Bern in Aarau und erklären einmützig die Ansprüche von evangelisch Glarus als ganz unbegründet und unzulässig. Zürich sucht nach den früher schon Bern mitgetheilten Memorialien und Deductionen darzuthun, daß evangelisch Glarus an jenen Beamtungen nicht mehr als den achten und neunten Theil anzusprechen habe, und weist alle höher gehenden Forderungen zurück. Bern hingegen ist Zürichs Ausrechnung nicht so ganz klar, und es ist der Ansicht, daß man durch einen „überhäuptlichen“ Tausch oder Auskauf aus dieser Sache zu kommen suchen sollte. Es werden einige (im Abschiede nicht auseinandergesetzte) Vorschläge gemacht. Die zürcherische Gesandtschaft will sie instructionsgemäß ihrer Obrigkeit mittheilen und weitere Befehle einholen. Nachdem sie neue Instruktionen erhalten, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, in gemeinem Namen ein Ultimatum an evangelisch Glarus abzuschicken des Inhalts, daß Zürich und Bern demselben in Bestellung der Landschreiberei im Rheinthal und der Landammannstelle im Thurgau den fünften Umgang wollen angedeihen lassen, jedoch in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal mit Vorbehalt der Rechte, welche Appenzell zukommen. Zu gleicher Zeit wird die Erwartung ausgesprochen, daß Glarus von der beabsichtigten Wahl eines Landschreibers abstehe, und daß die ganze Sache auf nächster Zusammenkunft in Baden werde ins Reine gebracht werden. Absch. 367, § 2 bis 4. || 13. **1734.** In Beziehung auf die Frage wegen der weltlichen Bedienungen und geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften sprechen Zürich und Bern sich dahin aus, daß sie geglaubt hätten, daß Glarus die von ihnen gemachten Vorschläge für die Civilbedienungen würde angenommen haben, da es nach denselben mehr, als ihm gebühre, würde erhalten haben. Glarus sieht in der Hoffnung, daß jenes Schreiben der Leiden Stände kein Ultimatum sei, sondern daß dieselben sich noch geneigter erklären werden, ersucht um Mittheilung der sowohl wegen der Civilbedienungen, als wegen der geistlichen Beneficien unterdessen gefaßten Entschlüsse und wünscht, daß die Frage der Beneficien, als des ältern Geschäftes, zuerst behandelt werde. Zürich und Bern wollen aber zuerst die Civilbedienungen besprochen haben, da ihr letztes Schreiben vorzugsweise diese betreffe und das andere Geschäft ein Accessorium sei, und erklären, daß es übrigens bei dem bleibe, was sie an Glarus geschrieben hätten. Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Zürich und Bern lassen sich über das Geschäft der Beneficien nicht weiter vernehmen. Absch. 371, § 1. || 14. **1734.** Zürich und Bern hatten evangelisch Glarus den Vorschlag gemacht, daß es jeweilen den fünften Umgang von zehn Jahren in Befetzung der Landammannstelle im Thurgau und der Landschreiberei im Rheinthal haben solle, während Zürich und Bern zusammen vierzig Jahre hätten. Glarus hätte gewünscht, daß der Umgang auf zwanzig und fünf Jahre gesetzt worden wäre; da aber Zürich und Bern dazu nicht einwilligen, nimmt es den ersten Vorschlag an. Jedoch werden in Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal Appenzells Rechte vorbehalten. Absch. 376, § 23.

4. Salzfachen.

[Zürich und Bern: Art. 23, 24. Die IX das Rheinthal regierenden Stände die übrigen Artikel.]

Art. 15. **1727.** David Gruner, Banquier von Bern, bietet den regierenden Ständen an, die Salzklieferung und den Debit des Salzes für das Thurgau und Rheinthal gegen eine jährliche den regierenden Orten zu zahlende Summe einstweilen für ein Jahr zu übernehmen. Zürichs Gesandtschaft, ohne vorläufige Kenntniß von der Sache erhalten zu haben und daher ohne Instruction, nimmt die Sache lediglich ad referendum. Die übrigen Orte, in Erwägung, daß der Salzdebit ein der Hoheit undisputierlich zuständiges Regale sei, welches Angehörige sich nie anmaßen können; daß ferner dadurch für die Orte, was bisher nicht der Fall war, ein Nutzen redundiere, ohne daß die Unterthanen in Beziehung auf Qualität und Preis des Salzes zu Schaden kämen, beschließen, in die Sache einzutreten und vorläufig durch ein Mandat diejenigen, welche glauben, Concession, Briefe und Siegel zu haben, mit Salz handeln zu dürfen und zu debitiren, aufzufordern, sich mit denselben sofort zu melden. Die Gesandtschaft Zürichs erklärt, daß sie zu dergleichen nicht Hand geben könne, behält ihren Herren und Obern das Regale vor und protestiert gegen andere Verfügungen der Art. Die Quartierhauptleute und Ammänner aus dem Thurgau und Rheinthal und ein Schreiben des Landshauptmanns aus dem Thurgau Namens des Gerichtsherrnstandes erklären, daß die Abschiede von 1599 und 1600 ihnen den freien Handel mit Salz erlauben, und daß sie seit unvordenklichen Jahren im Besitze desselben gewesen seien. Ingleichen erklärt Frauenfeld, daß ihm in der Capitulation von 1460 die Erhaltung seiner Privilegien und Rechte zugesagt und dieselben 1461 bestätigt worden seien, und unter diese gehöre auch die von ihm bisher besessene Salzdebitirung. Obgleich die Gesandtschaft Zürichs nochmals Gegenvorstellungen macht und Protestation einlegt, sitzen die Gesandtschaften von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus besonders darüber zu Rathe, „wie die Salzdebite zu einem hohen Regale gezogen und die Admodiation dessen zu Nutz und Interesse der Hoheiten eingerichtet werden möchten“, nachdem aus den allegierten Abschieden und der Capitulation den Gesandten hervorzugehen schien, daß in denselben nirgends von einem Vergeben des Regale die Rede sei. Es wird von den genannten Gesandtschaften der Entwurf eines Vertrages mit Gruner gemacht, derselbe den Gerichtsherrn und Gemeinden im Thurgau und Rheinthal mit der Aufforderung mitgetheilt, daß sie ihre vermeintlichen Privilegien und Gerechtsame dagegen bis Martini eingeben. [Dieses Gutachten sagt im Eingange, daß seit einiger Zeit her sowohl in den Orten selbst, als in einigen Herrschaften der Salzdebit als ein hohes Regale zu Handen gezogen und veradmodiert worden sei.] Absch. 265, § 40. || 16. **1727.** Ein Abgeordneter von Constanz macht im Namen dieser Stadt, und der Städte Lindau und Memmingen Gegenvorstellungen gegen die Admodiation des Salzdebites, hebt den Schaden hervor, welcher dadurch ihrem bisher besessenen Salzverschleiß zugefügt werde und macht darauf aufmerksam, daß man von Seite des Reichs das in die Schweiz gehende Salz möglicher Weise nicht passiren lassen möchte. Zürichs Gesandtschaft nimmt diese Erklärung ad referendum, die übrigen lassen dem Abgeordneten durch den Landvogt das Mißfallen über diesen Schritt bezeugen. Absch. 265, § 51. || 17. **1728.** Eine Deputation der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn, Deputationen der Landgraffschaft Thurgau und des obern und untern Rheinthales bitten um fernere Gestattung des freien Salzhandels, damit der gemeine Mann fernerhin seine Feldproducte gegen Salz vertauschen könne, und um Beseitigung der projectierten Salzadmodiation. Zürich spricht sich wiederum gegen dieselbe aus; die übrigen Orte beharren bei

ihrem Vorhaben aus früher angeführten Gründen. Darauf wird mit David Gruner von Bern der Admodiationsentwurf berathen, ohne daß Zürichs Gesandtschaft daran Theil nimmt, und ein Gutachten darüber zur Ratification an die gn. Herren und Obern abgefaßt, welche bis Martini ihren Entschluß nach Bern berichten sollen. Appenzell will aber seine Untertanen bei ihren Rechten schützen und es beim Alten bewenden lassen. Zürich wird ersucht, von den übrigen Orten sich nicht zu sondern. Absch. 281, § 29. || 18. **1729.** Bern zeigt an, daß David Gruner von der Admodiation des Salzdebitis im Thurgau und Rheinthal abstehe, weil die Bedingungen ihm zu beschwerlich seien. Die Gesandten sämmtlicher Orte wollen ihren Herren und Obern das Regale bestens reserviert haben. Absch. 298, § 20. || 19. **1732.** Die Gesandtschaft von Schwyz läßt instructionsgemäß in den Abschied setzen, daß ihr Ort, welches jetzt an die Regierung komme, sich in Beziehung auf das Salzregale, wegen dessen 1727 ein Project entworfen worden, das aber von den Orten, außer Bern, Lucern und Schwyz, nicht angenommen worden sei, seine Convenienz und die Ausübung seiner Rechte und seiner Regalien in bester Form vorbehalte. Absch. 341, § 32. || 20. **1737.** Schwyz erklärt, daß es, da nächstens die Regierung des Thurgaus an seinen Stand übergehe, die Besetzung dieser Landschaft seinen gn. Herren und Obern vorbehalte; denn dieß sei ein hohes Regale, welches ein Ort für das andere nicht vergeben könne. Zürich läßt es bei seinen Erklärungen von 1727 und 1728 und seiner erteilten Ortsstimme bewenden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug in den Abschied. Absch. 422, § 23. || 21. **1738.** Schwyz erklärt, daß es berechtigt zu sein erachte, das Salzregale mit Ausschluß aller derjenigen, so bis dahin Salz in die Landgraffschaft geworfen haben, auszuüben; es werde die Landschaft zu nicht höherem Preise besetzen, als derselbe bis dahin gewesen sei. Wolle man aber gestatten, daß jeder, welcher Salz debitieren wolle, als Recognition für jedes Fäßlein zwei Pieglein bezahle, so wolle es sich damit begnügen. Wolle man endlich das Salzregale nach dem Abschied von 1727 und 1728 veradmodieren, so wolle es einen solchen Entschluß gerne vernehmen. Zürich hält es für erforderlich, die Landschaft darüber einzuvernehmen. Bern, Lucern und Glarus stimmen gegen eine solche Anfrage, weil die Landschaft 1727 und 1728 gar keine Beweise dafür beigebracht habe, daß sie dieses Regale auszuüben berechtigt sei. Sie wollen kein Ort hindern, dieses den regierenden Orten gehörige Regal auszuüben, und Hand bieten zu der 1727 und 1728 besprochenen Admodiation. Uri, Unterwaldens und Zug's Gesandtschaften sind ohne Instruction und wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 439, § 30. || 22. **1739.** Es wird ein Entwurf für Ausübung des Salzregals zur Genehmigung der Hoheiten in den Abschied genommen. Derselbe räth zur Admodiation auf dem 1727 bezeichneten Fuße mit Weglassung desjenigen Punctes, so den freien Kauf des Hausbrauchs gestattet. Zeigt sich ein Admodiator nach dem Gutachten von 1727, so hat derselbe jedem der Orte, dem Landvogt und der Kanzlei wegen der kostbaren Einrichtung 100 Thaler zu erlegen. Wollen ein oder mehrere Orte die Admodiation übernehmen, so sollen sie sich bis Weihnachten erklären. Meldet sich kein Ort, so soll man sich nach einem Privatadmodiator umsehen. Meldet sich auch kein solcher, so wird man künftiges Jahr auf eine Steigerung bedacht sein. Jedenfalls ist zu Ende des ersten Admodiationsjahres Rechnung abzulegen. Zürich giebt zu diesem Entwurfe nicht Hand und referiert. Absch. 454, § 26. || 23. **1739.** Zürich macht Bern auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, welche die projectierte Salzadmodiation im Thurgau und Rheinthal nach sich ziehen könnte. Die bernerische Gesandtschaft erklärt sich ohne Instruction. Absch. 463, § 3. || 24. **1740.** Auf einen Anzug Zürichs in Betreff der Salzadmodiation entschuldigt sich die bernerische Gesandtschaft wiederum mit dem Mangel an Instruction. Absch. 464, § 6. || 25. **1740.** Bern rügt, daß einige Orte das Salzregale im Thurgau und Rheinthal durch Ortsstimmen vergeben haben und protestiert in-

structionsgemäß dagegen, da 1727, 1728, 1738 und 1739 der Salzdebit als ein Regale anerkannt und die Admodiation zu Nutzen der Stände beschlossen worden sei, da ferner hohe Landesregalien weder durch Ortsstimmen, noch per majora weggegeben werden können. Es behält sich seinen Antheil und die Ausübung desselben nach Gutbefinden vor. Es wird in der Discussion hervorgehoben, wie man den gemeinen Mann, um die Admodiation zu hintertreiben, gegen dieselbe eingenommen habe, während eine solche Admodiation demselben nur nützen könne. Zürich sieht die Admodiation für die beiden Herrschaften beschwerlich an und läßt es bei der dem Thurgau und Rheinthal gegebenen Ortsstimme bewenden; ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welche aber das Angehörte hinterbringen wollen. Glarus behält sich das Regale vor, behält sich auch vor, für seine zwei Regierungsjahre das Regale mit Ausschließung derjenigen, welche bis dahin Salz in das Thurgau geworfen haben, auszuüben. Das Angehörte will es ebenfalls hinterbringen. Absch. 471, § 20. || 26. **1741.** Zürich läßt es bei seinen dem Thurgau und Rheinthal gegebenen Ortsstimmen bewenden. Bern bleibt bei seinen frühern Erklärungen, hätte aber eine gemeinsame Verständigung gewünscht, damit diejenigen Orte, welche keine Ortsstimme gegeben haben, die Ausübung des Regales nicht hätten einem Amtsmanne überlassen müssen. Es behält sich die Ausübung dieses Regales für seine zwei Regierungsjahre nach Gutfinden vor; ebenso lassen es auch Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bei den erteilten Ortsstimmen bewenden. Glarus beruft sich auf seine Instruction von 1740. Absch. 480, § 21. || 27. **1742.** Sämmtliche Stände wiederholen in Betreff der Salzadmodiation ihre voriges Jahr gegebenen Erklärungen und eröffnen In-